

Stadtplanungsamt

Mannheim, 12. 10. 1972

Bebauungsplan für die Grundstücke
U 5, 8-10 in Mannheim-Innenstadt
betr.

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

Für die Grundstücke U 5, 8-10 wurde am 19.8.1966 ein Bebauungsplan rechtsverbindlich, dessen Festsetzungen vorsahen, daß die seinerzeit noch teilweise bebauten und inzwischen geräumten Grundstücke der Schaffung von Kfz.-Einstellplätzen in Form eines Parkhauses vorbehalten bleiben. Der Aufstellung des Bebauungsplanes gingen Untersuchungen über den künftigen Bedarf an Stellplätzen in der Innenstadt voraus. Als Ergebnis wurden in verschiedenen anderen Bereichen der Innenstadt gleichfalls Grundstücke durch entsprechende Bebauungspläne der Schaffung von Parkmöglichkeiten vorbehalten. Ein Teil der seinerzeit geplanten Parkhäuser ist bereits erstellt.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes, der ausschließlich Festsetzungen zur Ausweisung der Grundstücke als Kinderspielplatz enthält, beruht auf dem Beschluß des Technischen Ausschusses des Gemeinderates vom 17.7.1972. Anlaß zur Änderung der bestehenden Festsetzung ist der Mangel an Kinderspielflächen im östlichen Teil der Innenstadt. Auf die Errichtung des Garagenhauses kann verzichtet werden, weil für die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Grundstücke U 4, 8-9 a verbindliche Festsetzungen bestehen, die ebenfalls die Errichtung eines Parkhauses vorsehen. Andere zur Anlage eines Kinderspielplatzes geeignete Flächen stehen in diesem Teil der Innenstadt nicht zur Verfügung.

Dem Bebauungsplan sind die gemäß Bundesbaugesetz und Planzeichenverordnung erforderlichen Angaben zu entnehmen. Da von der Maßnahme ausschließlich stadteigene Flächen betroffen sind,

und damit Grunderwerbskosten entfallen, entstehen Kosten lediglich durch die Herstellung der Spielfläche. Sie betragen DM 83 800.--.



Becker
Ltd. Stadtbaudirektor